

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 85 in Duisburg-Homberg für den Bereich zwischen Friedrichstraße, Rheinstraße, Rheinufer (Königstraße) und Moerser Straße**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 10.05.2010 für einen Bereich zwischen Friedrichstraße, Rheinstraße, Rheinufer (Königstraße) und Moerser Straße die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr nach § 17 (1) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung der Stadt Duisburg über die erste Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 85 Duisburg-Homberg vom 12.05.2010

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 10.05.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316), und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950).

#### **§ 1**

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 85 für einen Bereich zwischen Friedrichstraße, Rheinstraße, Rheinufer (Königstraße) und Moerser Straße, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg vom 11.05.2009, wird um ein Jahr verlängert.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald

und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1066 –Homberg– in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Zentralverwaltung für Personal, Organisation  
und Informationstechnologie  
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-2571  
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Stadt Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 12. Mai 2010

Sauerland  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
*Herr John*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2977*

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1  
Baugesetzbuch  
Aufstellungsbeschluss des Bebauungs-  
planes Nr. 197 2. Änderung - Duis-  
burg-Beeck – „St. Laurentius“**

Der Oberbürgermeister, in Vertretung durch den Stadtdirektor, und ein weiteres Ratsmitglied haben am 19.05.2010 folgenden Dringlichkeitsbeschluss gem. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW gefasst:

Für einen Bereich zwischen Friedrich-Ebert-Straße, Flottenstraße, Gotenstraße und Prinz-Friedrich-Karl-Straße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 197 2. Änderung - Duisburg-Beeck – „St. Laurentius“ geführt.

Der Bebauungsplan wird in der Prioritätenliste des Bezirks Meiderich / Beeck an Position 8 geführt.

Duisburg, den 19. Mai 2010

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Hölters

*Auskunft erteilt:*  
*Herr John*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2977*